

Erlass einer Rechtsverordnung nach § 6 Ladenöffnungsgesetz (Verkaufsoffene Sonntage)**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
06.02.2019	Hauptausschuss
26.02.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach erlässt die als Anlage der Originalniederschrift beigelegte Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Gummersbach am 05.05.2019.

Begründung:

Der Handelsverband NRW-Rheinland beantragt im Auftrag der Innenstadtgemeinschaft Gummersbach e.V. den Erlass einer Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Gummersbach im Zusammenhang mit dem Frühlingsfest am 05.05.2019.

Das Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) regelt in § 6 Abs. 1 die Möglichkeit von Verkaufsstellenöffnungen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen ab 13.00 Uhr für die Dauer von bis zu fünf Stunden. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird ermächtigt, diese Tage nach Absatz 1 durch eine entsprechende Rechtsverordnung freizugeben.

Die Freigabe von diesen Tagen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 LÖG NRW nur dann zulässig, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Sachgründe, die ein öffentliches Interesse darstellen, sind in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW nicht abschließend aufgeführt. Ein öffentliches Interesse liegt nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Es ist zu prüfen, ob die Veranstaltung einen hinreichenden Sachgrund darstellt, der eine Ausnahme von der Feiertagsruhe rechtfertigen kann. Nach der Rechtsprechung ist auf die Wahrung des verfassungsrechtlich geschützten Mindestniveaus des Sonn- und Feiertagsschutzes zu achten. Die Veranstaltung, wegen der die Ladenöffnung gestattet wird, muss also in der öffentlichen Wahrnehmung im Vordergrund stehen und die Öffnung der Ladenlokale lediglich einen Annex darstellen. Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt (§ 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW).

Das Frühlingsfest, in dessen Zusammenhang die Ladenöffnung beantragt wird, findet am 05.05.2019 zum 5. Mal statt. Die Veranstaltung ist ein Bürgerfest, das auf verschiedenen Flächen und Straßenzügen der Innenstadt stattfindet und diese miteinander verbindet. Es

ist als Folgeveranstaltung der Projektstage auf dem Steinmüllergelände entstanden. In den vergangenen Jahren wurde die Veranstaltung immer sehr gut angenommen und hat bekanntermaßen hohe Besucherströme in die Stadt geführt.

Die Veranstaltungsanzeige und das Sicherheitskonzept zum Frühlingsfest 2019 wurden unabhängig von der Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags von den Veranstaltern am 12.12.2018 eingereicht. Das Fest mit seinen vielfältigen Angeboten startet, wie in den vergangenen Jahren, um 11.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr. Bei der beabsichtigten Ladenöffnung von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr handelt es sich lediglich um eine flankierende Maßnahme. Im Rahmen der Veranstaltung soll insbesondere auch auswärtigen Besuchern die Gelegenheit gegeben werden, das neue Gesicht der Gummersbacher Innenstadt und nebenbei durch die Verkaufsstellenöffnung auch den örtlichen Einzelhandel kennen zu lernen.

Beschreibung der Veranstaltung: 5. Frühlingsfest am 05.05.2019

Die Durchführung des Frühlingsfestes erfolgt in Kooperation von: Kulturbetrieb der Stadt Gummersbach AöR | Halle 32, Stadt Gummersbach/Fachdienst Wirtschaftsförderung, Citymanagement Gummersbach GmbH, Innentadtgemeinschaft Gummersbach e.V. und Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mbH.

1. Die Idee des Festes beruht auf der Fortführung der Veranstaltungskonzeption der Projektstage auf dem Steinmüllergelände. Wie zuvor die Projektstage, ist es ein Fest für die ganze Familie, welches sehr gut angenommen wird.

Die thematischen Schwerpunkte, die in früheren Jahren im Wesentlichen in der Entwicklung des Steinmüllergeländes und des Ackermann-Areals lagen, liegen heute beim Zusammenspiel zwischen dem Steinmüllergelände und der übrigen Innenstadt sowie der Erweiterung des Stadtumbau-Gebietes. Flächen und Wege werden entsprechend inszeniert. Wie in den Vorjahren soll eine Wegebahn als „Frühlings-Express“ die Flächen auf dem Steinmüllergelände zusätzlich zu den fußläufigen Querungen mit der Fußgängerzone verbinden. Für 2019 besteht die Planung, mit Hilfe der Wegebahn außerdem eine Stadtführung anzubieten, die auch den Stadtumbau Nord (bis zum Regionale 2025-Projekt Theater Gummersbach) einbeziehen soll.

Das beliebte Angebot der Projektstage, „Gummersbach von oben - ein Blick aus dem Personenkorb eines Baukrans“, wird auch in 2019 wieder von der Entwicklungsgesellschaft Gummersbach mbH angeboten.

Weiter wird die Entwicklungsgesellschaft Gummersbach über den aktuellen Stand der Umsetzung des Integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzeptes (IEHK) für die Gummersbacher Innenstadt informieren. Dies findet inmitten der Veranstaltungsfläche in der „Alten Vogtei“ statt.

Darüber hinaus werden die Einrichtungen auf dem Steinmüllergelände eingeladen, die Öffentlichkeit mit Aktionen auf ihre Angebote hinzuweisen (Themen u.a. Neubau Agewis und Neubau Polizei).

2. Die Halle 32 wird ihren Auftrag als vielfältiger Kultur- und Veranstaltungsort sichtbar machen. Nach einem großen Gottesdienst, mit einer erwarteten Anzahl von ca. 500 Besuchern, werden verschiedene Kulturangebote gemacht (Kunstvorträge, Mitsing-Angebot u.a.).
3. Nachdem im Vorjahr das Frühlingsfest genutzt wurde, um Gummersbach als Sport-

Ort vorzustellen, wird im Jahr 2019 die Kunst im Mittelpunkt des Frühlingsfestes stehen. Mit der Aktion „Frühling in Farbe“ wird der Lindenplatz (und je nach Nachfrage weitere Plätze) zum Open-Air-Atelier für einen Tag. Es werden alle Kunstrichtungen angesprochen, Profis wie Laien. Auch Schulen und die Kinder-Kunst-Schule Oberberg werden eingebunden. Zusätzlich werden Geschäfts-Leerstände für Indoor-Kunstangebote zur Verfügung gestellt. Im historischen Ladenlokal Hut Hebekeuser wird eine Hüte-Ausstellung mit Bezug auf den Gummersbacher Künstler Bruno Goller präsentiert.

4. Das Frühlingsfest wird von örtlichen Vereinen und Gruppierungen genutzt, um sich der Öffentlichkeit zu präsentieren und an der Ausgestaltung des Festes als Familientag mitzuwirken (z.B. Nabu, VRS, Tagesmütter e.V. u.a.).
5. Der Stadtgarten verwandelt sich in eine große Kinder-Aktionsfläche mit diversen Hüpfburgen und Spielflächen (Angebot der Oberbergischen Kinderheimat).

Angebot des Einzelhandels

Im Sinne der Veranstaltung bietet der Einzelhandel folgende Unterstützung an:

1. Das Einkaufszentrum „Bergischer Hof“ stellt seine Mall zur Ergänzung des Programmpunktes „Frühling in Farbe“ als Indoor Atelier für Künstler zur Verfügung, die eine witterungsunabhängige Präsentationsfläche benötigen.
2. Innerhalb des Einkaufszentrum „Forum Gummersbach“ wird den Touristikern der umliegenden Gemeinden ermöglicht, die Region als attraktives Naherholungsgebiet vorzustellen.
3. Im Falle einer Öffnung der Ladengeschäfte, wird es auch innerhalb dieser Betriebe die Möglichkeit für künstlerische Aktionen geben. Angedacht sind z. B. Lesungen, kleine Aktionsflächen für Künstler und geschützte Räume für Kinderaktionen. Dann werden auch Flächen der Ladenlokale zu Veranstaltungsflächen.
4. In den vergangenen Jahren haben die anliegenden Händler der Fußgängerzone und der Einkaufszentren bereits vielfältige Aktionen für die Besucher der Stadt angeboten, wie beispielsweise Modenschauen, Geschicklichkeitstraining, Bastelworkshops, Schminktipp, Charity-Aktion mit Losen u.ä. Diese Aktionen wird es auch in diesem Jahr wieder geben.

Die Verkaufsstellenöffnung wird nur im nahen räumlichen Umfeld zu der beschriebenen Veranstaltung sowie für einige wenige Verkaufsstellen (ebenfalls im nahen räumlichen Umfeld), die an den veranstaltungsrelevanten Zuwegungen (Parkplätze, Parkhäuser und Haltestellen des ÖPNV) liegen, beantragt. Die Veranstaltungsfläche und die entsprechend relevanten Straßenzüge mit den anliegenden Ladenlokalen, für die die Ladenöffnung beantragt wird, sowie die Parkplätze, Parkhäuser und Haltestellen des ÖPNV, sind aus dem beigefügten Übersichtsplan „Zugelassene Verkaufsflächen Gummersbacher Frühlingsfest 2019“, der auch Bestandteil der Rechtsverordnung wird, ersichtlich.

Für eine rechtskonforme Prognoseerstellung wurde zudem im Jahr 2017 durch ein Marktforschungsinstitut beim Frühlingsfest am 07.05.2017 eine Passantenbefragung der Besucher durchgeführt. Die quantitative Datenerhebung hat ergeben, dass die überwiegende Zahl der Besucher nur aus Anlass der Veranstaltung in die Innenstadt gekommen war. Die vorgelegte Auswertung ist schlüssig und nachvollziehbar. So wurden 567 Personen während der Ladenöffnungszeiten zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr am

Sonntag, den 07.05.2017, nach ihrer persönlichen Motivation befragt, warum sie die Innenstadt an diesem Tag aufgesucht hatten. Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass über 48,5 % der befragten Personen ausschließlich wegen des Frühlingsfestes und knapp nur 7 % der Befragten wegen der Ladenöffnung an diesem Tag in die Innenstadt gekommen waren (s. Anlage 2 des Antrages).

Schließlich sind gemäß § 6 Abs. 4 S. 6 LÖG NRW vor Erlass der Rechtsverordnung die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer zur beabsichtigten Sonntagsöffnung anzuhören.

Mit Schreiben vom 04.01.2019 wurde den vorgenannten Stellen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Bis zur Drucklegung der Einladung zu den Beratungsterminen sind lediglich Stellungnahmen der Kreishandwerkerschaft und der Gewerkschaft ver.di eingegangen (s. Anlagen). Die übrigen Stellen haben von der Möglichkeit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

Die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land teilte mit, dass von dortiger Seite keine Bedenken gegen den Erlass der Rechtsverordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am Sonntag bestehen.

Die Gewerkschaft ver.di gab mit Email vom 18.01.2019 ihre Stellungnahme ab. Auf diese wird im Folgenden eingegangen:

Zu Punkt 1. der Stellungnahme:

Wie bereits dargelegt, wird nochmals darauf verwiesen, dass unter Beachtung der rechtlichen Voraussetzungen die Freigabe von bis zu acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen, gesetzlich zulässig sind.

Zu Punkt 2. der Stellungnahme:

Hierzu ist anzumerken, dass darauf verzichtet wurde, den Plan in doppelter Version beizufügen, da der von der Antragstellerin vorgelegte Übersichtsplan, die geplanten Veranstaltungsflächen, die relevanten Straßenzüge mit den anliegenden Ladenlokalen, für die die Ladenöffnung beantragt wird, sowie die Parkplätze, Parkhäuser und Haltestellen des ÖPNV, die an den veranstaltungsrelevanten Zuwegungen liegen, enthält. Im Anhörungsschreiben vom 04.01.2019 ist auch darauf hingewiesen worden, dass dieser Übersichtsplan Bestandteil der Rechtsverordnung werden wird. Alle Flächen sind durch entsprechende Schraffuren und Umrandungen deutlich sichtbar gemacht worden. Zusätzlich wurden diese auch noch durch unterschiedliche Farben kenntlich gemacht. Für die Anhörung wurde dieser Plan an die entsprechenden Stellen versandt, so dass die entsprechenden Flächen gut erkennbar waren. Zur Verdeutlichung ist jedoch in dem Plan „Zugelassene Verkaufsflächen Gummersbacher Frühlingsfest 2019“, der auch Bestandteil der Rechtsverordnung wird, der Text in der Legende für das „Gebiet mit Einzelhandel ohne Hinweis auf Größe der EH-Flächen“ in „Gebiet mit Einzelhandel mit zugelassener Verkaufsstellenöffnung“ geändert worden.

Zu Punkt 3. der Stellungnahme:

Zu der Anmerkung von ver.di, dass die prägende Wirkung des „Frühlingsfestes“ nicht erkennbar sei, weil zu Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung nichts gesagt sei, wird auf die ausführliche Beschreibung und die Ausführungen sowie auf den beigefügten Übersichtsplan zu der Veranstaltung verwiesen.

ver.di nimmt Bezug auf einen Pressebericht, dem zu entnehmen sei, dass das „Forum Gummersbach“ allein schon täglich 50.000 Besucher habe. Bei dem zitierten Bericht

handelt es sich um einen Bericht im Oberbergischen Anzeiger am Tag der Eröffnung des „Forum Gummersbach“ am 03.09.2015. Hier wird berichtet, dass man in den ersten drei Tagen nach der Eröffnung mit bis zu 50.000 Besuchern täglich rechne. Hier handelte es sich um reine Prognosezahlen, die vom Betreiber des „Forum Gummersbach“ für die Eröffnungstage erhofft wurden. Wenn diese Zahlen erreicht worden wären, wäre der Straßenverkehr im Innenstadtgebiet seinerzeit zum Erliegen gekommen. Dies ist jedoch nicht eingetreten.

Soweit ver.di auf die Größe der Verkaufsflächen verweist, wird hierzu erklärt, dass die markierten Straßenzüge und Flächen der Einkaufszentren, in denen die Verkaufsstellenöffnung zugelassen werden soll, auch die Betriebe beinhalten, die nicht öffnen dürfen. Dies sind z. B. die Dienstleistungsbetriebe, wie Reisebüros, Banken, Versicherungsbüros, Reinigungen, Schlüsseldienste, Telekommunikationsläden oder Handwerksbetriebe, wie Schuster, Frisörbetriebe oder Nagelstudios. Ebenso sind hier auch die anliegenden Gastronomiebetriebe enthalten, die nicht unter die Bestimmungen des LÖG NRW fallen. Daher erscheinen die Flächen der zugelassenen Verkaufsstellenöffnung in dem Plan größer als sie tatsächlich sind.

Zum letzten Abschnitt unter Punkt 3. der Stellungnahme von ver.di wird Folgendes angemerkt:

Das Frühlingsfest wird nun, wie ebenfalls schon erwähnt, zum 5. Mal in dieser Form durchgeführt. Das Rahmenprogramm auf dem Steinmüllergelände mit seinen vielfältigen Angeboten, das direkt an das „Forum Gummersbach“ grenzt, und auch die Aktionen in der Fußgängerzone sowie der „Frühlingsexpress“, der die Flächen miteinander verbindet, sind ein fester Bestandteil des Festes. Zusätzlich wurde das Fest in jedem Jahr mit weiteren wechselnden Veranstaltungspunkten aufgewertet. In diesem Jahr sollen hierfür auch die leerstehenden Geschäftslokale in den verschiedenen Straßenzügen und auch in den beiden Einkaufszentren mit eingebunden werden. Die Einkaufszentren stellen diese Flächen auch unabhängig von der Ladenöffnung zur Verfügung (s. a. Beschreibung des Festes im Antrag).

Aus welchem Grund ver.di sowohl die Beschreibung des Festes als auch die Datenerhebung der Passantenbefragung aus dem Jahr 2017, die im letzten Jahr noch für ausreichend erachtet wurde, in diesem Jahr als wenig aussagekräftig erklärt, kann von hier nicht nachvollzogen werden.

Anlage/n:

Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in Gummersbach

Übersichtsplan „Zugelassene Verkaufsflächen Gummersbacher Frühlingsfest 2019“ (Anlage zur Rechtsverordnung)

Antrag des Handelsverbandes NRW-Rheinland auf Erlass einer Rechtsverordnung

Stellungnahme Kreishandwerkerschaft

Stellungnahme Gewerkschaft ver.di